

Paper-ID: VGI_190738



Neue Gedanken auf alten Bahnen

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen 5 (19–20), S. 321–323

1907

Bib_TE_X:

```
@ARTICLE{N._VGI_190738,  
  Title = {Neue Gedanken auf alten Bahnen},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{\u00}sterreichische Zeitschrift f{\u00}r Vermessungswesen},  
  Pages = {321--323},  
  Number = {19--20},  
  Year = {1907},  
  Volume = {5}  
}
```



4. Cours d'astronomie et de géodesie, École imp. polytechnique, Paris 1857—1858.

5. «Expériences faites avec l'appareil à mesurer les bases appartenant à la commission de la carte d'Espagne, par le général Ibannez», traduit par. A. Laussedat, Paris 1860.

6. Leçons sur l'art de lever les plans. Paris 1861.

7. La Lunette astronomique horizontale destinée à l'observation du soleil, Paris 1874.

8. Iconométrie et Métrophotographie, Paris 1891.

9. Histoire de la Cartographie, Paris 1892.

Seine letzten Lebensjahre widmete Laussedat ganz der wissenschaftlichen Arbeit; er veröffentlichte das monumentale zweibändige Werk:

10. «Recherches sur les instruments, les méthodes et le dessin topographiques», Paris 1901—1903.

Der zweite Band dieses ausgezeichneten Werkes ist der Photogrammetrie gewidmet, in welchem der Altmeister dieses Faches ein Bild der von ihm begründeten Disziplin gibt.

Groß ist die Zahl von kleinen Abhandlungen, welche Laussedat über Geodäsie, Topographie, Astronomie, Photogrammetrie, Aëronautik u. s. w. geschrieben hat; wir finden sie in den «Comptes rendus» und in verschiedenen militärischen, photographischen und anderen wissenschaftlichen Journalen Frankreichs zerstreut.

Laussedat stand als Offizier und Gelehrter in hohem Ansehen; seine vielseitige und fruchtbare Tätigkeit fand die verdiente Anerkennung. Er war Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Paris und Madrid; hochansehnliche wissenschaftliche Körperschaften, als: Commission de l'Observatoire national de Paris, Société astronomique de France, Association française pour l'avancement des Sciences, Société de Géographie de Paris, Société française de Photographie etc. wählten ihn wiederholt zu ihren Präsidenten.

Er war Kommandeur der Ehrenlegion und Besitzer vieler anderer staatlicher Auszeichnungen.

Prof. E. Doležal.

Neue Gedanken auf alten Bahnen.

Der Ruf nach Vereinfachung der Amtsgebarung, der von leitender Stelle ausging, hat allseits lebhaften Anklang gefunden sowie allerorts einen Wiederhall geweckt. Man befaßt sich nunmehr in allen Verwaltungszweigen damit, alles Verzögernde und Aufhaltende, daher Unnötige über Bord zu werfen. Auch bei der Grundsteuerevidenzhaltung gibt es genug Ballast, dessen man sich entledigen könnte, ohne daß auch nur im geringsten die Verlässlichkeit der Amtierung in Frage gestellt werden würde.

Das Evidenzhaltungsgesetz vom Jahre 1883, auf dem größten Entgegenkommen und Wohlwollen der grundsteuerleistenden Bevölkerung fußend, wurde trotz seiner Trefflichkeit vom Zeitgeiste schon überholt. Heute, im Zeitalter der

Elektrizität, wo alle geschäftlichen Angelegenheiten in einer vor 30 Jahren nicht geahnten Raschheit abgewickelt werden, finden wir mit diesem Gesetze unser Auslangen nicht mehr.

Eine rasche und einfache Erledigung sämtlicher Grundsteueragenden macht sich daher allerwegen gebieterisch geltend.

Die Unmenge von Formenkram verzögert oft wesentlich den Fortschritt der Arbeit, so z. B. die Unterfertigung der am Felde aufgenommenen Anmeldebögen durch den Gemeindevorsteher und die beiden Vertrauensmänner sowie das jedesmalige Beidrücken des Gemeindegels.

Wenn man die Langsamkeit und die Unbeholfenheit dieser Leute im Schreiben in Betracht zieht, so wird man auch den Zeitverlust ermessen können, der einzig nur durch diese Namensfertigung von 200 bis 500 Anmeldebögen erwächst.

Andern Staatsbediensteten vertraut man tausende und abertausende von Kronen ohne Gemeindevorsteher, ohne Vertrauensmänner und ohne Putsch an, da könnte man auch dem Eidenzhaltungsgeometer die in Col. 19 der Anmeldebögen niedergelegten Erhebungsergebnisse ohne gemeindeämtliche Bestätigung ganz ruhig überlassen, dies umsomehr, als die k. k. Grundbuchgerichte bei den auf Grund der Anmeldebögen zu pflegenden Verhandlungen auf die gedachten Unterschriften keinerlei Gewicht legen und sich nur an die beteiligten und in Frage kommenden Parteien halten.

Handelt es sich aber nebenbei um die Einschätzung von vollzogenen Kulturänderungen, so steht ja dem Besitzer ohnedies das Rekursrecht zu.

Da die Anmeldebögen auf dem Felde auszufertigen sind, so würde, wenn man hiezu den Gebrauch des Tintenstiftes gestatten möchte, eine wesentliche Erleichterung erzielt werden. Der Tintenstift ersetzt ja in manchen Fällen die Verwendung der Tinte und hat in dieser Hinsicht insbesondere bei der k. k. Post seine volle Würdigung gefunden.

Das Richtige wäre aber, wenn man von der Ausfertigung der Anmeldebögen in dem Sinne, wie sie zur Verständigung des Grundbuchgerichtes und des Steueramtes über vorgefallene Veränderungen verwendet werden, ganz absehen würde.

An ihre Stelle müßte der Änderungsausweis Muster M treten, der ja nichts anderes als eine Abschrift der Anmeldebögen im weitesten Sinne des Wortes ist. Nach gepflogener Amtshandlung in der Gemeinde wäre derselbe dann dem Gerichte, mit den nötigen Skizzen versehen, zu übergeben. Natürlich müßte die Drucksorte Muster M zu diesem Zwecke entsprechend geändert, beziehungsweise ergänzt werden.

Die Umschreibung der Besitzveränderungen auf Grund der gerichtlichen Bescheide könnte auch in der Weise vereinfacht werden, daß der Inhalt derselben unmittelbar, also ohne vorherige Eintragung in den Änderungsausweis, in den Grundbesitzbögen zum Ausdruck gebracht werden würde. Die heutige Eintragung der Bescheide in den Änderungsausweis hat ja die ursprüngliche Bedeutung, die einen statistischen Zweck verfolgte, nicht mehr und was die Umschreibungsge-

bühren anbelangt, so bildet der Tarif I in den Punkten a und b keine gerechte Basis und ist, wie die Praxis lehrt, vielerlei Deutungen zugänglich, so daß sich das Bedürfnis nach einer Vereinfachung überall fühlbar macht. Dem im § 54 der Vollzugsvorschriften ausgesprochenen Grundsatzes gemäß, daß der Tarif I ein teilweises Äquivalent für die Berichtigung der Operate u. a. m. zu betrachten ist, wäre die gerechteste Basis für diese Gebührevorschreibung damit gegeben, wenn man einfach ohne Rücksichtnahme auf den Reinertrag für jeden Bescheid dem darin bezeichneten Erwerber, den den heutigen Verhältnissen angemessenen Durchschnittsbetrag von etwa 30 Hellern zur Vorschreibung brächte.

Wohl wäre das richtigste als Grundlage für diese Gebührevorschreibung den Wert des Objektes zu nehmen, da dies aber aus einleuchtenden Gründen nicht möglich ist, so muß eine andere Berechnungsgrundlage gesucht werden.

Bei Erwerbung einzelner Flurstücke ist heute der Reinertrag für die Vorschreibung der Evidenzgebühren grundlegend. Folgendes Beispiel soll die Unzulänglichkeit dieser Bestimmung erweisen:

Kauft z. B. jemand einen Bauplatz um etwa 5000 Kronen, so hat er als «Äquivalent» für die Berichtigung der Operate eine Gebühr von 10 Hellern zu entrichten, wird aber um den gleichen Betrag eine fünf Joch große erstklassige Wiese erworben, so zahlt der Ersteher als Äquivalent für ganz dieselbe Manipulation an Evidenzhaltungsgebühr 1 Krone, oft noch mehr.

Um den Kontrollorganen die Revision der richtigen Vorschreibung nach Tarif I, lit. b zu ermöglichen besteht die Vorschrift: daß die Summe des Reinertrages auf dem Bescheide ersichtlich zu machen ist. Man ist nun genötigt, besonders dort, wo viele kleine Parzellen den Besitzstand bilden, eine Menge kleiner Posten zu summieren. Dieses und das angedeutete Anmerken der Reinertragssumme auf den Bescheiden bedeutet einen namhaften Zeitverlust, der sich in den gesamten Vermessungsgebieten in der Winterperiode auf mindestens 1500 Arbeitstage belaufen dürfte; wenn es überdies Vorgesetzte trifft, welche «Buchstabenreiterei» betreiben, und deren zählt leider der Kataster noch sehr viele, die sich die genaueste — bis ins Kleinliche gehende Befolgung dieser und noch anderer, den flotten Fortgang der Amtsgeschäfte hemmender Bestimmungen zur Aufgabe gemacht haben, so wird sich die durchs Wasserschöpfen mit dem Siebe verursachte Zeitverschwendung ins Unglaubliche steigern.

Andererseits wird beim Kataster, wie bei keinem anderem Amte, eine übertriebene, durch nichts berechtigte, geradezu beängstigende «Revisionslust» entwickelt. Die Agenden der Grundsteuerevidenzhaltung sind bei weitem nicht so heikler Natur, wie z. B. jene der Post, des Steueramtes, der Gerichte oder der politischen Behörden (Forstwesen, Bau- und Sanitätsangelegenheiten), wo Geld-, Erwerbs- und andere Fragen von wichtigsten Tragweiten der Führung und Entscheidung der Beamten anvertraut sind, ohne daß man sich genötigt befunden hätte, eine ebenso strenge und kostspielige Revision wie beim Grundsteuerkataster einzuführen. Eine einmalige Revision der Sommer- und eine solche der Winterarbeiten würde da wohl vollauf genügen.